

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 9. März 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde

§ 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte

§ 5 Bedienstete der Gemeinde Planebruch

Dritter Teil: Ortsteile

§ 6 Bildung von Ortsteilen

§ 7 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Teil: Öffentlichkeit

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 9 Bekanntmachungen der Sitzungen

§ 10 sonstige Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Funktionsbezeichnung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Planebruch“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Gemeinde Planebruch gehören die Ortsteile Cammer, Damelang-Freienthal mit den bewohnten Gemeindeteilen Damelang und Freienthal und der Ortsteil Oberjünne.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Planebruch ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Planebruch näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Planebruch Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

§ 3

Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 5.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen in Höhe von 1.000,00 €.
- (2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).

§ 4

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 43 und 46 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter und Mitglieder des Ortsbeirates teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete

oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Gemeindevertreter veröffentlicht werden.

§ 5

Bedienstete der Gemeinde Planebruch (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Planebruch (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

Dritter Teil: Ortsteile

§ 6

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

In der Gemeinde Planebruch bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Damelang-Freienthal, in den Grenzen der Gemarkungen Damelang und Freienthal
2. Cammer, in den Grenzen der Gemarkung Cammer
3. Oberjünne, in den Grenzen der Gemarkung Oberjünne

§ 7

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
 1. Oberjünne mit 3 Mitgliedern,
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. Damelang-Freienthal
 2. Cammer
- (3) Jeder Ortsbeirat bzw. jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf). I
- (4) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

Vierter Teil: Öffentlichkeit

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Planebruch gemäß § 9 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Cammer:

- an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang:

- vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 32

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal:

- gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück 56

Ortsteil Oberjünne:

- vor der Trauerhalle (am Friedhof)

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates Oberjünne durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde im Ortsteil Oberjünne, vor der Trauerhalle (am Friedhof) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Schriftstücke nach Absatz 1 und 2 sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 10

sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemeßk herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche

Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher, männlicher oder diverser Form ausgeführt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am 8. April 2019 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

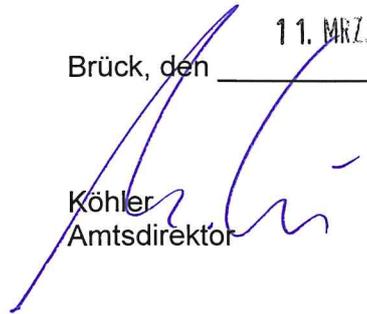
Brück, den 11. MRZ. 2020


Marko Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch am 9. März 2020 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 11. MRZ. 2020


Köhler
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch wurde am 11. 4. 2020 durch
Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes
Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt
Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 8 APR. 2020

Köhler
Amtdirektor